



ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG

„BIOLOGIE/BIOLOGY“

Neufassung
beschlossen
durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 11.04.2023
befürwortet in der 174. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 08.03.2023
genehmigt in der 375. Sitzung des Präsidiums am 13.04.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 494

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Erläuterungen.....	3
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	5
§ 6	Zulassungsbescheid und Immatrikulation.....	6
§ 7	Inkrafttreten	6

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie der Universität Osnabrück hat im Umlaufverfahren am 11.04.2023 gemäß § 9 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Biologie/Biology“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (3) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Ver-

waltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang Biologie/Biology ist, dass die Bewerbenden
- a) gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfüllt und
 - b) den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 erbringt.
- (2) Zugelassen werden können auch Studierende der Masterstudiengänge Biowissenschaften oder Biologie/Biology – From Molecules to Organisms an der Universität Osnabrück nach Abschluss des 2. Semesters, sofern diese
- a) im 1. und 2. Semester des Masterstudiengangs Biologie/Biology – From Molecules to Organisms hervorragende Leistungen nachweisen und
 - b) die wissenschaftliche Eignung am Promotionsstudiengang Biologie/Biology durch ein Kurzgutachten einer Prüferin oder eines Prüfers im Sinne des § 9 der Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück bzw. § 5 der Masterprüfungsordnung oder Biologie/Biology – From Molecules to Organisms dargelegt wird.
- (3) Bewerbende müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (4) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn
- a) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Masterstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.
- (5) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester;
sowie Angaben
 2. zu Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 3. zur Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis c) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) die mit einer Gesamtnote versehenen Zeugnisse über die abgeschlossenen, für den Promotionsstudiengang qualifizierenden Studienabschlüsse,
 - b) im Fall des § 4 Absatz 2 ein Kurzzutachten einer Prüferin oder eines Prüfers gemäß § 4 Absatz 2,
 - c) Nachweise nach § 4 Absatz 3 und ggf. Absatz 5.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - b) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - c) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (7) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 6 Zulassungsbescheid und Immatrikulation

- (1) ¹Bewerbende, die gemäß § 4 dieser Ordnung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁵Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Promotion sowie die Annahme und Zulassung werden durch die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Biologie/Biology“ nicht berührt.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.